

Kleingartenverein „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.

Vorstand - Südstraße 70 - 04668 Grimma - www.kgv-grimma-süd.de



S A T Z U N G

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Kleingartenvereins „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der mit dieser Satzung begründete Verein ist eine juristische Person. Rechtsgrundlagen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie das Bundeskleingartengesetz.
- (2) Der Kleingartenverein führt den Namen
Kleingartenverein „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.,
nachfolgend KGV genannt.
- (3) Der KGV hat seinen Sitz in 04668 Grimma, Südstraße 70.
- (4) Unter der Registernummer 20092 ist der KGV in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (5) Der KGV ist Mitglied des
Regionalverbandes "Muldental" der Kleingärtner e.V.
- (6) Der KGV ist Rechtsnachfolger der am 5. Januar 1923 gegründeten und im ehemaligen VKSK der DDR organisierten Kleingartensparte „Dr. Schreiber“ Grimma e.V.
- (7) Das Geschäftsjahr des KGV entspricht dem Kalenderjahr.
- (8) Der KGV hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Grimma.

§ 2 Zweck und Ziele des KGV

- (1) In Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz organisiert der KGV in gemeinnütziger Tätigkeit die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder. Er fördert durch sein Wirken das Kleingartenwesen in der Region.
- (2) Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der KGV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Vereinstätigkeit erfolgt ehrenamtlich sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (5) Der KGV setzt sich für die Erhaltung seiner Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als „Grüne Lunge“ von Grimma-Süd. Die Vereinsmitglieder leisten so einen wirksamen Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz. Sie verbessern mit ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit die klimatischen Umweltbedingungen im kommunalen Umfeld und nehmen in dieser Form aktiv Einfluss auf ein umweltbewusstes Verhalten ihrer Mitmenschen.
- (6) Der KGV fördert das Interesse seiner Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie der Landschaft. Er setzt sich im Rahmen der demografischen Entwicklung für die Anlagendauernutzung ein.
- (7) Der KGV gewährleistet im Auftrag seiner Mitglieder die Verwaltung der Kleingartenanlage.
- (8) Grund und Boden stellt die Grundlage zur Realisierung der Vereinszwecke und -ziele dar. Grundbuchmäßig im Eigentum des KGV befindliche Grundstücke sind für den KGV nur in begründeten Ausnahmefällen verkäuflich. Der Verkauf bedarf der Zustimmung von fünfundsiebzig Prozent der Mitglieder.
- (9) Im Zusammenwirken mit Verbänden, insbesondere mit dem Regionalverband, fördert der KGV die Weiterbildung seiner Mitglieder in kleingärtnerischen Handlungsorientierungen sowie im Vereinsrecht.
- (10) Die kleingärtnerische Tätigkeit der Vereinsmitglieder dient ihrer Gesundheitsförderung. Behinderte Menschen können in der Gartenarbeit eine sinnvolle Beschäftigung finden. Sie werden durch die Mitglieder fakultativ unterstützt.

- (11) Die Öffentlichkeitsarbeit des KGV ist insbesondere darauf gerichtet junge Menschen als Mitglieder zu gewinnen. Die Jugend ist zur Naturverbundenheit zu motivieren und die „Schreberjugend“ aktiv zu unterstützen.
- (12) Der KGV bietet Bürgern, Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Vereinen Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung. Dazu wird die Gartenanlage öffentlich zugänglich gehalten.
- (13) Die Vereinsmitglieder fördern durch Realisierung von Gemeinschaftsaufgaben den Gemeinsinn aller Mitglieder, helfen sich untereinander und praktizieren verantwortungsbewusst eine hohe Sozialkompetenz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KGV kann jeder Bürger mit festen Wohnsitz in der Region ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, sowie juristische Personen.
- (2) Natürliche und juristische Personen, welche sich um den KGV oder um die Förderung des Kleingartenwesens verdient gemacht haben, können Fördermitglieder werden, ohne selbst ein Kleingarten zu bewirtschaften. Sie sind den Mitgliedern bezüglich Stimmrecht gleichgestellt.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied im KGV ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Mitgliedschaft.
- (5) Mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, sowie die Rahmenkleinordnung des LSK.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung des Vorstandes, aber frühestens nach Entrichtung der Aufnahmegebühr.
- (7) Die Gartenverpachtung an Nichtmitglieder ist unzulässig.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, mit besonderen Verdiensten für die Entwicklung des KGV, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Gemeinnützigkeitsstunden [*Pflichtstunden*] befreit.
- (9) Alle Mitgliedsdaten dürfen in elektronischer und in Papierform durch den Vorstand gespeichert, verarbeitet und an Behörden sowie Verbände weitergeleitet werden. Auszuschließen ist die Nutzung von Mitgliedsdaten zu kommerziellen Zwecken.
- (10) Bei Veranstaltungen des KGV aufgenommenes Bildmaterial darf für die Öffentlichkeitsarbeit Verwendung finden. Jedes Mitglied hat das Recht einer Veröffentlichung zu widersprechen oder zu widerrufen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
- an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen,
 - nach Maßgabe dieser Satzung, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind von den beteiligten Mitgliedern zivilrechtliche Lösungen zu suchen oder Friedensrichter der Stadt Grimma bzw. Schiedsstellen des zuständigen Regionalverbandes anzurufen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- diese Satzung, Bestimmungen des mit ihm durch den KGV abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrages, die Ordnungen des KGV und Beschlüsse des Vorstandes des KGV anzuerkennen und umzusetzen;
- sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis eines Kleingartens ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektro-Energie, einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr;
- bei plötzlichen persönlichen Liquiditätsproblemen von sich aus, innerhalb des Zahlungszieles, Vereinbarungen dem Vorstand vorzuschlagen, wie es die Tilgung der Vereinsforderungen vornehmen will, um persönliche soziale Härten zu vermeiden;
- Mahngebühren/Säumniszuschläge zu entrichten, wenn es durch nicht fristgerechte Zahlung der Vereinsforderung in Verzug geraten ist;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen [Pflichtstunden] selbst zu erbringen, eine Ersatzkraft kann mit Zustimmung des Vorstandes bestellt werden;
- für nicht geleistete Pflichtstunden ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten;
- die Entscheidungen des Vorstandes über seine Anträge anzuerkennen;
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist ein Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand einzureichen;
- mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen ist erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt;
- die Nutzung der Gartenlaube als Dauerwohnraum zu unterlassen sowie jede Art der gewerblichen Nutzung im eigenen Kleingarten;
- Änderungen seiner Anschrift oder seiner Kommunikationsverbindungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen;

(2) Die Vereinsmitglieder unterstützen die Organe des KGV bei der aktiven Umsetzung der Beschlüsse des Regionalverbandes der Kleingärtner.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins [§15]

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat schriftlich durch Kündigung zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Vorstand kann, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, über eine Kündigung vor Jahresfrist / kürzerer Kündigungszeit entscheiden. Insbesondere wenn das Mitglied einem vom Vorstand akzeptierten Nachpächter vorschlägt.

(3) Bei erfolglosem Bemühen der Weiterverpachtung eines gekündigten Kleingartens, seiner Nichtberäumung oder Nichtherausgabe, hat der Vorstand die Pflicht einen Nutzungsvertrag und -gebühr mit dem bisherigen (Unter)Pächter zu vereinbaren. Der Kleingarten ist bis zur Neuvergabe durch den bisherigen (Unter)Pächter in einem kleingärtnerisch zumutbaren Zustand zu halten.

(4) Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand hat dieser abzusichern, dass vorher oder gleichzeitig das Gartenpachtverhältnis mit dem auszuschließenden Mitglied, entsprechend dieser Satzung, beendet worden ist oder wird.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Vereinsordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder das Ansehen einzelner Mitglieder in grober Weise schädigt. Dies ist immer dann der Fall, wenn diese Handlungen für das auszuschließende Mitglied strafrechtliche Konsequenzen zur Folge hat,
- drei Monate oder mehr mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand (Verzug) ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkam,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens unberechtigt auf Dritte überträgt oder
- bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes durchführt.

- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss in einer Vorstandsberatung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher anzuhören und die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind ihm mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung Klage zu erheben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des KGV auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Wahlperiode für Vereinsorgane beträgt drei Jahre.
- (3) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand durch Beschluss mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahl der Organe des KGV und die Beschlussfassung über die:
- Satzung/-änderungen, sowie über die Ordnungen des Vereins;
 - Veränderung des Vereinszweckes, aller Grundsatzfragen und Anträge;
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.;
 - Widersprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern;
 - Investitionen von mehr als fünftausend EURO pro Maßnahme/Anlagegut, das trifft auch für die Erhaltungsaufwendungen zu;
 - Bildung und Höhe von Umlagen und Rücklagen sowie Inanspruchnahme von Krediten;
 - jährlichen Haushaltspläne, Geschäfts-/Finanzberichte des Vorstandes, Bericht der Revisionskommission, sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen [je einer in unmittelbarer Nähe der fünf Einfahrtstore zur Kleingartenanlage], der Vereinshomepage und persönlich an die Mitglieder per Brief, mit einer Frist von vierzehn Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder und geladene Gäste.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangen.
- (5) Jedes Mitglied des KGV hat mit einer Stimme Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes oder Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.

- (7) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, in Abwesenheit des Vorsitzenden durch einen seiner Stellvertreter bzw. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung können bis sieben Tage vor dem Termin der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nach Ablauf dieser sieben Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, dürfen nur in die Tagesordnung eingearbeitet oder/und behandelt werden, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Tagungsbeginn eine Versammlungsgeschäftsordnung und die Tagesordnung.
- (10) Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder bindend.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (13) Zur Behandlung wichtiger Fragen können zu den Mitgliederversammlungen Sachkundige als Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (14) Vertreter des Regional-/Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Wahl in die Organe des KGV

- (1) Werden in der Mitgliederversammlung gleichzeitig die Organe des Vereins oder einzelne ihrer Mitglieder gewählt, ist eine Wahlordnung zu beschließen und eine Wahlkommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission können nicht für die Wahl in ein Organ des Vereins kandidieren.
- (3) In die Organe des KGV, welche den KGV zwischen den Mitgliederversammlungen verwalten und leiten oder die Kontrollbefugnis der Mitgliederversammlung ausüben, können alle Mitglieder des KGV gewählt werden.

- (4) Ein Mitglied des KGV kann nur in ein Organ des KGV gewählt werden.
- (5) Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste für die zu wählenden Mitglieder in die Organe des KGV. Die Mitglieder haben das Recht bis zur Schließung der Kandidatenliste durch die Wahlkommission, vor Beginn der Wahlhandlung, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- (6) Die Kandidaten müssen in der Mitgliederversammlung eine Annahmeerklärung (mündlich) ihrer Kandidatur abgeben. Bei entschuldigtem Fehlen eines Kandidaten in der Mitgliederversammlung hat die Annahmeerklärung der Kandidatur durch den Kandidaten schriftlich zu erfolgen.
- (7) Eine Blockwahl der Mitglieder in die Organe des KGV ist nicht zulässig.
- (8) Die Wahl hat einzeln pro Kandidat in eine Funktion des Vorstandes oder in die Revisionskommission zu erfolgen. Dies ist zwingend der Fall, wenn mehrere Kandidaten sich für eine Funktion bewerben oder mehr als die Höchstzahl der wählbaren Organmitglieder, nach Wahlordnung, kandidieren.
- (9) Alternativ kann in der Wahlordnung bestimmt werden, dass für die Vorstandsmitglieder Direktwahl in den Vorstand erfolgt, ohne Funktionszuordnung. Voraussetzung ist, dass in der Satzung Einzelvertretungsvollmacht für die Vorstandsmitglieder vorgeschrieben ist. In der ersten Vorstandsberatung nach Wahl des Vorstandes hat dann die Zuordnung der Aufgabengebiete (nach Vorstandsgeschäftsordnung) pro gewähltem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern *möglichst* noch in der Mitgliederversammlung oder innerhalb eines Monats danach in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (10) Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für eine Funktion ist derjenige Bewerber gewählt, welcher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit (über 50,00 %) der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus **mindestens** fünf Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende des Vereines,
 - b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereins,
 - c) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und Fachberater
 - d) Schatzmeister,
 - e) Schriftführer und Leiter des Büros des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt in der Wahlordnung die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder. Sie kann zusätzlich Beisitzer des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung wählen, welche den Vorstand erweitern. Beisitzer sind nicht berechtigt den Verein rechtsverbindlich nach Aussen zu vertreten. Sie unterstützen den Vorstand bei der Lösung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

- (3) Die Vertretungsvollmacht der Vorstandesmitglieder richtet sich nach §26 BGB in Verbindung mit §31a BGB. Es besteht **Einzelvertretungsvollmacht**.

- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, vor Beendigung der Wahlperiode des Vorstandes, kann der Vorstand, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen/kooptieren. Dieser erhält **keine** Vertretungsberechtigung des Vereins gegenüber Dritten [Einzelvertretungsvollmacht].

- (6) Vorstandsmitglieder und Beisitzer können während der Wahlperiode des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer werden ehrenamtlich tätig.

- (8) Die Aufgabenzuordnung auf Vorstandsmitglieder und Beisitzer regelt sich nach der Vorstandsgeschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Zuordnung erfolgt durch Vorstandsbeschluss pro Wahlperiode neu. Beisitzer können mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber auch konkrete Aufgabenkomplexe / Funktionen übertragen bekommen.

(9) Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Pachtverträgen
- Erteilung von Baugenehmigungen an Vereinsmitglieder
- Beschluss über Investitionen / Erwerb von Anlagegüter bis 5.000 €
- Organisation der Erhaltungsaufwendungen
- Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- Schadensersatz von Mitgliedern einfordern, wenn diese das Vereins-
eigentum schädigen
- Maßnahmen einleiten zur Vermeidung von Zahlungsausfällen.

(10) Der Vorstand arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan.

(11) Über jede Vorstandsberatung ist ein Protokoll zu fertigen.

(12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind gesondert zu registrieren.

(13) Der Vorstand in seiner Gesamtheit und/oder jedes Mitglied des Vorstandes haften für verursachte Fehler aus ihrer/seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachweisbar ist.

(14) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand nach Bedarf Kommissionen oder Arbeitsgruppen berufen werden.

§ 11 Vereinsrechnungsführung

(1) Der KGV finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Pachten, Gebühren, Zuwendungen und aus Spenden oder zweckgebundenen Zuschüssen/ Fördermitteln.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs, außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen im gültigen gesetzlichen Rahmen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von sechzig EURO pro Mitglied beschlossen werden. Diese Summe stellt eine Obergrenze dar.

- (3) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Pauschalbeträge des individuellen Verbrauchs von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf eine Rechnung für finanzielle Forderungen des KGV. Die Rechnungen **haben** ein konkretes Fälligkeitsdatum auszuweisen.
- (5) Begleitet das Mitglied die Rechnungen nicht fristgerecht, gerät es in Verzug, mit allen im Rahmen des Schuldrechtes sich daraus ergebenden Folgen. **Eine** schriftliche Mahnung ist erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann bei Zahlungsverzug von Mitgliedern Gesellschaften/ Unternehmen für Kredit- und Forderungsmanagement beauftragen die offenen Rechnungsbeträge einzuholen. Diesen Dienstleistungsgesellschaften/ Unternehmen kann vertraglich gestattet werden, zum Zweck der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten oder der Bonitätsüberprüfung von Bewerbern erhaltene persönliche Daten zu verwenden, wozu unter anderem Anschriftendaten der Mitglieder des KGV gehören.
- (7) Vereinsmitglieder können für ihre gemeinnützige Tätigkeit pauschalierte Aufwandsentschädigungen erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Höhe wird durch die Vorstandsgeschäftsordnung bestimmt oder durch den Vorstand festgelegt. Die Erstattung von Auslagen (Aufwandsersatz) gegen Beleg bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die finanziellen Mittel des KGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (9) Buchführung und Jahresabschluss des KGV sind nach Steuerrecht durch den Vorstand zu organisieren. Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen/ Regelungen zur Erstellung der Einnahme-Überschuss-Rechnung, des Haushaltplanes sowie einer aussagekräftigen Kassenabrechnung sind strikt umzusetzen bzw. einzuhalten. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die §§ 259 und 666 BGB oder 140 AO zu legen.
- (10) Der Schatzmeister verwaltet/kontrolliert die Kassen/Finanzkonten des KGV.
- (11) Die Mitglieder- und Finanzbuchhaltung **kann** durch einen Beisitzer im Vorstand verantwortlich durchgeführt werden.

§ 12 Die Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Revisionskommission. Prüfungen sind von mindestens zwei Mitgliedern der Revisionskommission durchzuführen.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Prüfungen der Arbeitsweise des Vorstandes zur Vereinsrechnungsführung sind zulässig. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Der Vorstand hat die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder vom zuständigen Registergericht verlangte Satzungsänderungen zu ändern und den Mitgliedern umgehend bekanntzugeben

Erklärung:

Eine einfache Mehrheit ist bei Abstimmungen gegeben, wenn ein Vorschlag mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge auf sich vereinen kann. Es müssen also mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf den betreffenden Vorschlag entfallen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist wirksam, wenn ihr eine 75% Mehrheit zugestimmt hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (KGV) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KGV an den Regionalverband. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (4) Die Satzung hat mit der Beschlussfassung Gültigkeit.
- (5) Die rechtsverbindliche Wirkung der Satzung gegenüber Dritten (Nicht Mitgliedern) ist mit Bekanntgabe im Vereinsregister gegeben.
- (6) Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die vorherige Satzung aufgehoben.